



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 30. November 1992

Vertraulich

An den Bundesrat

Informationsnotiz

Zur "Staatskrise" im Fürstentum Liechtenstein

1. Ausgangslage

Seit 1989 bildet der autonome Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum das wichtigste europapolitische Ziel der liechtensteinischen Regierung. Rechtzeitig und nicht ohne Weitsicht hatte sie die Chance erkannt, welche das EWR-Projekt dem eng mit der Schweiz verbundenen Kleinstaat Liechtenstein bot, nämlich den wirtschaftlich vorteilhaften Anschluss an den europäischen Binnenmarkt unter Wahrung eines eigenständigen politischen Profils im europäischen Integrationsprozess. Der Landtag, das Parlament Liechtensteins, hat von den entsprechenden Berichten der Regierung jeweils zustimmend Kenntnis genommen. Der liechtensteinische Landesfürst hat sich ebenfalls hinter den geplanten EWR-Beitritt der Landesregierung gestellt. In einem mit der Schweiz sorgfältig abgestimmten Vorgehen wurden die Voraussetzungen für eine selbständige EWR-Mitgliedschaft des Fürstentums geschaffen: Revision des Zollanschlussvertrags aus dem Jahr 1923 (Zustimmung der Eidgenössischen Räte am 21. Juni 1991), EFTA-Beitritt Liechtensteins (September 1991). Die Revision des Zollanschlussvertrages hat zur Folge, dass Liechtenstein in Zukunft selbständig multilateralen wirtschaftspolitischen Uebereinkommen und Organisationen beitreten kann, wobei allerdings die Schweiz denselben ebenfalls angehören muss.



Zusammen mit den übrigen Vertragsparteien hat die liechtensteinische Regierung das EWR-Abkommen am 2. Mai 1992 unterzeichnet. Der Landtag stimmte ihm am 22. Oktober zu und beschloss, es dem Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Die Regierung legte das Referendum auf den 13. Dezember 1992 fest, weil sie der liechtensteinischen Bevölkerung eine Abstimmung in Kenntnis des schweizerischen EWR-Ergebnisses ermöglichen wollte. Dahinter stand die Hoffnung, der liechtensteinische Souverän werde gleich wie der schweizerische stimmen.

2. Haltung des Landesfürsten

Nach dem im Mai erfolgten EG-Beitritts-gesuch der Schweiz begann das liechtensteinische Staatsoberhaupt, Fürst Hans-Adam II., sich öffentlich für eine EWR-Abstimmung im Herbst 1992 (Oktober/November) einzusetzen. Er argumentierte, dass Liechtenstein im Fall eines negativen Abstimmungsergebnisses den Beitritt zur EG beantragen müsse, um den Anschluss an die europäische Integration nicht zu verpassen. Würde ein solches Beitritts-gesuch erst nach Mitte Dezember eingereicht (d.h. nach einer auf den 13. Dezember angesetzten EWR-Abstimmung), könnte es für einen Einbezug Liechtensteins in die nächste EG-Erweiterung (Oesterreich, Schweden, Finnland, Schweiz) zu spät sein.

Aus der Sicht der Regierung wies diese Argumentation drei schwerwiegende Mängel auf:

- Erstens hat Liechtenstein aufgrund seiner starken Einbindung in die schweizerische Volkswirtschaft ein überragendes Interesse daran, dass die Ergebnisse der EWR-Abstimmungen in der Schweiz und im Fürstentum übereinstimmen. Vor allem im Fall eines schweizerischen Ja und eines liechtensteinischen Nein würde die Situation Liechtensteins ausserordentlich kompliziert. Ein vor der schweizerischen Abstimmung angesetztes Referendum in Liechtenstein hätte das Risiko divergierender Ergebnisse zweifellos erhöht. Sollte die Schweiz am 6. Dezember 1992 das EWR-Abkommen verwerfen, kann auch Liechtenstein dem Abkommen nicht beitreten, es sei denn, der Zollanschlussvertrag werde kurzfristig aufgehoben.
- Zweitens trifft es nicht zu, dass der nächste Erweiterungszug nach dem 13. Dezember 1992 bereits abgefahren sein wird. Will das Fürstentum der EG

beitreten, so kann es ein entsprechendes Gesuch auch noch später einreichen. Dieses Gesuch würde die EG-Kommission in aller Objektivität prüfen und dem EG-Rat je nach dem zur Annahme oder Ablehnung empfehlen. Im Fall einer Annahme des Beitrittsbuches wäre ein Anschluss Liechtensteins an eventuell schon laufende Erweiterungsverhandlungen durchaus möglich: Dies jedenfalls war die klare Botschaft, welche das für Aussenbeziehungen zuständige Mitglied der EG-Kommission, Andriessen, noch am 23. Oktober 1992 anlässlich eines Besuchs in Vaduz überbrachte.

- Drittens ist es unwahrscheinlich, dass ein liechtensteinisches EG-Beitrittsbuch in Brüssel derzeit Aussicht auf Erfolg hätte. Eine vollberechtigte Mitgliedschaft von Kleinst-Staaten stösst aus institutionellen Gründen sowie wegen der Präjudizwirkung (San Marino, Monaco, Andorra, usw.) in Kreisen der Europäischen Gemeinschaft auf wenig Sympathie. Die liechtensteinische Regierung hat denn auch in den letzten Monaten und Jahren nie vom EG-Beitritt als Ziel ihrer Europapolitik gesprochen, sondern denselben stets nur als eine künftige Option bezeichnet. Bei einem Beitritt der Schweiz oder Liechtensteins - oder beider Staaten - zur EG kann das besondere bilaterale, auf dem Zollanschlussvertrag beruhende Verhältnis in seiner bisherigen Form nicht beibehalten werden.

Diese Sicht der liechtensteinischen Regierung, welche Hans-Adam II. bestens vertraut war (EG-Kommissionsmitglied Andriessen hatte am 23. Oktober übrigens auch am Hof vorgesprochen), deckt sich mit der vom EDA vorgenommenen Lagebeurteilung.

3. Der Konflikt zwischen Fürst und Regierung

Unter diesen Umständen ist es nur schwer verständlich, warum das liechtensteinische Staatsoberhaupt die Frage des EWR-Abstimmungstermins zum Anlass für eine Kraftprobe mit Regierung und Landtag nahm. Zwei Faktoren dürften dabei eine wichtige Rolle gespielt haben.

- Trotz allen gegenteiligen Beteuerungen steht das liechtensteinische Staatsoberhaupt der Schweiz weder gedanklich noch gefühlsmässig besonders nah. Das Anliegen, sich vom Verhalten der Schweiz abzuheben, dürfte für die vom Fürsten geforderte Vorverlegung des EWR-Abstimmungstermin vor den 6. Dezember entscheidend gewesen sein.

Dieses Motiv, das er schon als Kronprinz mit "Aus dem Rucksack der Schweiz aussteigen" umrissen hatte, stand auch hinter seinem damaligen Engagement zugunsten eines liechtensteinischen UNO-Beitritts.

- Der Dialog zwischen Regierung und Landesfürst funktioniert offensichtlich nicht zufriedenstellend. Es wäre unfair, die Ursachen für dieses Malaise allein auf der Seite des Fürsten zu suchen. Dass er aber zu einsamen und brüskten Entscheiden neigt und sich nie harmonisch in die Rolle des Landesvaters hineingefunden hat, ist offensichtlich. Selbst innerhalb der fürstlichen Familie ist seine Politik umstritten.

Es sind diese beiden Faktoren, welche dazu führten, dass er sich im "Machtkampf" mit Regierung und Landtag plötzlich isoliert und zum Nachgeben veranlasst sah. Der am 28. Oktober gefundene Kompromiss - Abstimmung am 11./13. Dezember 1992, Annäherung Liechtensteins an die EG auch im Fall eines schweizerischen Nein - kam unter Umständen zustande, welche die tiefe Entfremdung zwischen Staatsoberhaupt einerseits und Bevölkerung, Parlament und Regierung andererseits schlagartig zu Tage brachten.

Der Konflikt hat dem Haus Liechtenstein zweifellos mehr Schaden als Nutzen gebracht. Nicht nur hat es in der Sache verloren, sondern auch das Vertrauen zwischen ihm und der Bevölkerung ist teilweise gestört. International ist vor allem die starke verfassungsrechtliche Stellung des Landesfürsten, der die Regierung absetzen, ein gewähltes Parlament selbst bei klaren Mehrheitsverhältnissen auflösen und mit Hilfe von Notrecht allein weiterregieren kann, auf Unverständnis gestossen. Oder genauer: Es ist der Umstand, dass ein Monarch von solchen vielerorts als leicht anachronistisch empfundenen verfassungsmässigen Vorrechten heute noch Gebrauch zu machen droht, welcher die Sympathien für das Fürstenhaus weit über die Grenzen Liechtensteins hinaus sicher nicht erhöht hat. Auch wenn der Konflikt im Moment als beigelegt bezeichnet wird, muss man damit rechnen, dass das Thema Verfassungsrevision in nächster Zeit vermehrt auf der politischen Agenda des Fürstentums zu finden sein wird. Uebrigens ist es umstritten, ob die aussenpolitischen Kompetenzen, welche die Verfassung dem Staatsoberhaupt gibt, soweit reichen, dass es selbst über das Datum eines Staatsvertragsreferendums entscheiden kann.

4. Folgen für die Schweiz

Wichtig für die Schweiz sind drei Punkte.

- Das Nacheinander der EWR-Abstimmungen in der Schweiz (6. Dezember) und in Liechtenstein (13. Dezember) macht gleichlautende Ergebnisse wahrscheinlich und möglich.
- Der Beitritt der Schweiz und Liechtensteins zum EWR-Abkommen wird die besonderen Beziehungen zwischen den beiden Staaten nicht beeinträchtigen. Ihre Zusammenarbeit wird in Artikel 121 des Abkommens ausdrücklich vorbehalten.
- Die europapolitischen Entwicklungen der kommenden Monate werden die Fortführung der engen Zusammenarbeit zwischen Bern und Vaduz erfordern, und zwar unabhängig vom Ausgang der EWR-Abstimmung. Auch bei der Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt zur EG wird sich die Schweiz mit den liechtensteinischen Behörden eng absprechen müssen. Aufgrund der jüngsten Ereignisse im Fürstentum hat sie allen Grund, sich dabei weiterhin an die Regierung des Fürstentums zu halten.

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**



René Felber

DIREKTION FÜR VÖLKERRECHT

s.B.73.Liecht.0 - VDF/KG

~~KT/VDF~~ : a/a
 ↗

Bern, den 18. November 1992

Notiz an den Bundespräsidenten

Zur "Staatskrise" in Liechtenstein

Nicht zuletzt im Hinblick auf die relativ häufigen Kontakte zwischen Mitgliedern des Bundesrates und der Regierung Liechtensteins erachten wir es als angebracht, dem Bundesrat eine kurze Analyse der "Staatskrise" aus der Sicht des EDA zur Kenntnis zu bringen. Der Text für eine solche Informationsnotiz liegt bei. Sofern Sie mit dem Vorgehen und dem Wortlaut der Notiz einverstanden sind, bitten wir Sie um die Unterzeichnung derselben.

Direktion für Völkerrecht

M. Krafft

Beilage erwähnt

AM 30. NOVEMBER 1992
 ANLÄSSLICH DER BUNDESRATS-
 SITZUNG VERTEILT DURCH BRF.

Ⓟ